

DRPR-Verfahren 05/2015:

Beschwerdeausschuss Unternehmen & Markt

Fall: FOCUS und FOCUS-MONEY Testergebnisse

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o Prof. Dr. Günter Bentele
Institut für KMW, Universität Leipzig
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 749
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Leipzig, 31.01.2017

Zur Sachlage:

Bei diesem Fall handelt es sich um die Veröffentlichungen von Tests der Service Value GmbH, einer angeblichen Schwesterfirma der FOCUS Magazin Verlag GmbH, in den Magazinen FOCUS und FOCUS-MONEY. Diese Tests zeichnen sich laut dem Beschwerdeführer durch die Einseitigkeit und Intransparenz der Bewertung aus und unterliegen dementsprechend dem Vorwurf der Täuschung.

In den Tests würden nur die bestbewerteten Unternehmen aufgeführt werden, und zwar aus dem Grund, so der Beschwerdeführer, dass die positiven Bewertungen an die getesteten Unternehmens als Werbebelegenheit verkauft werden könnten. Weiterhin werden die Bewertungsmethoden in den Magazinen erläutert, sollen jedoch nicht unabhängig nachvollziehbar sein. Auf Kritik an den Bewertungsmethoden soll weder die Redaktion von FOCUS, noch die von FOCUS-MONEY reagiert haben.

Beschluss:

Der DRPR stellt das Verfahren wegen unzureichender Hinweise und Belege ein.

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Markus Beeko
Carsten J. Diercks
Prof. Dr. Alexander Güttler
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Frank Herkenhoff
Dr. Kurt Hesse
Dorothee Hutter
Volker Knauer
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Tobias Mündemann
Ulrike Propach
Monika Prött
Dr. Jörg Schillinger
Sergius Seebohm
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein

Begründung:

Es wurden vom Beschwerdeführer keinerlei Publikationen beigebracht, die als Bewertungsgrundlage dienen könnten. Darüber hinaus bleibt unklar, welchen Verstößen gegen die gängigen Richtlinien sich die eingangs genannten Redaktionen schuldig gemacht hätten. Es liegen keine Beweise vor, die beispielsweise durch Angebote oder Verträge beweisen, dass Testergebnisse „verkauft“ wurden. Auch gibt es keine Belege für Koppelgeschäfte. Nach Absatz 3.1 der Beschwerdeordnung des DRPR wird die vorliegende Beschwerde deshalb nicht als zulässig erachtet.

Normative Grundlagen:

Beschwerdeordnung

3. Inhalt und Form der Beschwerde

3.1 Inhalt Die Beschwerde soll den Betroffenen, den Gegenstand, die Rüge sowie den Beschwerdeführer enthalten. Anonyme Beschwerden sind mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 6.3 nicht geeignet, ein Verfahren einzuleiten.